

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reitsportgemeinschaft Asse e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Denkte.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Es ist Zweck des Vereins, das Reiten, Fahren und Voltigieren in Ausbildung und Wettkamp zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Seine Ziele sind:

1. Abhaltung von Ausbildungs- und Übungsstunden
 2. Abhaltung von tierärztlichen Vorträgen
 3. Gemeinsame reitsportliche Betätigung seiner Mitglieder
 4. Beteiligung an Turnieren, Wettbewerben, Pferdeleistungsschauen und öffentlichen Veranstaltungen
 5. Veranstaltungen eigener Wettbewerbe und Pferdeleistungsschauen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, diese werden über gesonderte Verträge zwischen Verein und Anteilszeichner geschlossen. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck und dem Ziel des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes mit seinen Gliederungen sowie des Reitverbandes Hannover-Bremen, des Bezirksreiterverbandes der Reit- und Fahrvereine Braunschweig und des Kreisreitverbandes Wolfenbüttel und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, nachdem der Ehrenrat des Schiedsgerichtes entschieden hat.

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstoß gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, die Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen und den Verein in seinen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 3.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und haltungsgerecht unterzubringen,
 - 3.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 3.3. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unweiserlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsverordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 der LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
5. Bei außerhalb von Turnieren begangenen schuldhaften Verstößen gegen die in Abs. 4 aufgeführten Grundsätze entscheidet der Vorstand. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluß aus dem Verein, sowie der zeitliche Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden. Für das Verfahren geltend die Grundsätze des § 906.2 der LPO (mündliche und öffentliche Verhandlung, die Vertretung eines Beteiligten, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Zeugenvernehmung, Beratung und Verkündigung, Rechtsmittelbelehrung, Zustellung) sowie §§ 921 ff. LPO in entsprechender Anwendung.

Die nach § 929 der LPO zulässige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Woche beim Vorstand einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Haftsumme sind 100,00 € beizufügen. Hält der Vorstand die Beschwerde als begründet, hebt er die Entscheidung auf, andernfalls legt er die Beschwerde dem Schiedsgericht der Landeskommision vor. Gegen dessen Entscheidung ist gem. § 914 der LPO die Revision an das Große Schiedsgericht der FN zulässig.

6. Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgericht i. S. der §§ 1025 ff. Zivilprozeßordnung (Anmerkung: dieser Absatz könnte entfallen, wenn wir in der LPO selbst eine entsprechende Klarstellung bringen).

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung bzw. der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Tod,
2. durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluß des Kalenderjahres, zu erklären ist,
3. durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschlußgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 8 Abs. 3 kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Gegen die Ausschließung des Mitgliedes durch den Ehrenrat ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung des Ehrenrates erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
2. die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der zwischen dem dem Landessportbund und Niedersächsischem Fußballverein zur Zeit bei der ARAG Sportversicherung abgeschlossenen Unfallversicherung.

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landesportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinbarungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachausschüsse,
4. der Ehrenrat.

§ 13 Mitgliederversammlung - Zusammentreffen und Vorsitz -

1. Die allen Mitgliedern hinsichtlich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Reiterstübchen, unter Einhaltung einer mindestens 4 wöchigen Frist, durch den Vorstand.
3. Mindestens einmal im Jahr, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. . Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Neue Punkte der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden, ausgenommen sind Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Fachausschußmitglieder,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - d) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Beschlußfassung der Grundsätze für die Beitragserhebung und Umlagen, für das neue Geschäftsjahr,
 - g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

anwesend ist. Sie entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung den Antrag auf Einberufung stellen.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in das alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das festgestellte Abstimmungsergebnis aufzunehmen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und entweder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
3. Beschlußfassung über die Entlastung,
4. Bestimmung der Beiträge und Umlagen für das kommende Geschäftsjahr,
5. Neuwahlen,
6. besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendleiter,
7. dem Freizeitwart,
8. dem Anlagenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Freizeitwart. In den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der Anlagenwart. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Schriftwart. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- Aufgaben des Gesamtvorstandes -

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vorstandsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung jeweils gesondert zu beschließen ist.

Zur Durchführung nachfolgender Geschäfte bedarf der Vorstand unabhängig von seiner Vertretungsberechtigung der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. Abschluß von Verträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5.000,00 € pro Jahr und im Einzelfall;
2. Abschluß von Dienst- und Werkverträgen mit einem Gesamtvolumen von 24.000,00 € pro Jahr und im Einzelfall;
3. Abschluß von Verträgen mit Personen, die in gerader Linie mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sind;
4. Abschluß von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren.

Der Verein wird vertreten durch je 2 der in § 15 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.

- Aufgaben der einzelnen Mitglieder -

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggfs. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggfs. 2. Vorsitzenden anerkannt sind müssen, nachzuweisen.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
4. Der Leiter des Sportvertriebes bzw. Sportwart bearbeitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
5. Dem Jugendwart obliegt die gesamte Jugend- und Juniorenarbeit, er vertritt die Interessen der Jugend. Dem Jugendwart sollten zwei Jugendsprecher untergeordnet sein, die in allen wichtigen, die Jugendarbeit betreffenden Fragen, im Einvernehmen mit dem Jugendwart gehört werden.
6. Dem Freizeitwart obliegt der gesamte Bereich des Freizeit- und Breitensportes.
7. Dem Anlagenwart obliegt die Aufgabe der baulichen Erhaltung, Instandsetzung der Gesamtanlage und des Inventars, ebenso die Verwaltung von Material und Werkzeug. Weiterhin die Bekanntgabe der Arbeitsdiensttermine, Überwachung und Einteilung der Arbeiten.

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

§ 17 Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zwei Mal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehend Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 20 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches im Anschluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Reitsportgemeinschaft Asse e.V.

§ 21

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Denkte, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und sportlichen Zwecken zuführt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mit Änderung 1996, 1997, 2015 und 2018
Groß Denkte, 06.04.2018

Stand: 25. Oktober 2018